

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 57.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Rassezuchtgänse. S. 207. — Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der weiteren landesrechtlichen Vorschriften des Vlegenschaftsrechts des Großherzogtums für den zum Gemeindebezirk Hohenfelden gehörigen Orts- und Flurbezirk Hohenfelden ehemals meiningischen Anteils. S. 207. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 208.

(Nr. 211.) Ministerialbekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Rassezuchtgänse.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat gemäß § 7 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) über den Handel mit Gänsen genehmigt, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise als die in der Verordnung festgesetzten gefordert werden. Das gilt aber nur dann, wenn der An- und Verkauf durch den Landesgeflügelzuchtverein oder die ihm angeschlossenen Zweigvereine vermittelt und eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes beigebracht wird, daß der Käufer die Tiere zu Zuchtzwecken benutzt.

Weimar, den 5. September 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 212.) Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der weiteren landesrechtlichen Vorschriften des Vlegenschaftsrechts des Großherzogtums für den zum Gemeindebezirk Hohenfelden gehörigen Orts- und Flurbezirk Hohenfelden ehemals meiningischen Anteils.

Auf Grund des § 3 der Höchststen Verordnung vom 11. August 1915, die Einführung der landesrechtlichen Vorschriften des Vlegenschaftsrechts des Großherzogtums

1917.

Ausgegeben in Weimar am 20. September 1917.

61

für den zum Gemeindebezirk Hohenfelden gehörigen ehemaligen Orts- und Flurbezirk Hohenfelden meiningischen Anteils betreffend (Regierungsblatt S. 219), wird bestimmt, daß für den Orts- und Flurbezirk Hohenfelden ehemals meiningischen Anteils die landesrechtlichen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums, soweit sie nicht nach § 1 der bezeichneten Höchsten Verordnung bereits Geltung haben, vom 1. Oktober 1917 ab in Kraft treten.

Weimar, den 10. September 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 213.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 149 bis 151 des **Reichs-Gesetzblattes**.

- Nr. 6004. Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917.
 „ 6005. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 658). Vom 21. August 1917.
 „ 6006. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glas Schleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 22. August 1917.
 „ 6007. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 23. August 1917.
 „ 6008. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917.
 „ 6009. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.
 „ 6010. Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917.